

Verordnung zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel

vom 24. Februar 1997¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 32 der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom
13. September 1943 (Viehhandelskonkordat) und Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfas-
sung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1

¹Der Kantonstierarzt* vollzieht die Übereinkunft unter Aufsicht des Landeshaupt- Vollzugsorgane
manns.

²Neben dem Kantonstierarzt überwachen die Organe der Lebensmittel- und der
Tierseuchenpolizei den Viehhandel.

II. Viehhandelspatent

Art. 2

¹Wer gewerbsmässig, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines an- Patentpflicht
dern, lebende Tiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Pferde- und Schweinegattung an-
oder verkauft, tauscht oder vermittelt, bedarf eines Viehhandelspatentes.

²In Zweifelsfällen entscheidet der Landeshauptmann, ob ein patentpflichtiger Vieh-
handel vorliegt.

Art. 3³

¹Gesuche um Erteilung eines Viehhandelspatentes sind dem Kantonstierarzt einzu- erstmalige
reichen. Erteilung

²Dem Gesuch ist eine tierärztliche Bescheinigung über den Besitz eines Händ-
lerstalles, der den Vorschriften der Tierseuchenpolizei und des Tierschutzes ent-
spricht, beizulegen.

¹ Mit Revisionen vom 31. Oktober 2005 und 1. Dezember 2014.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005. Ingress abgeändert durch GrRB
vom 1. Dezember 2014.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³ Abgeändert (lit. a) durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

Art. 4

Erneuerung	Für die Erneuerung des Patentess sind dem Kantonstierarzt jeweils bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen: a) das bisherige Patent; b) die Viehhandelskontrolle; c) der Ausweis über den Fortbestand der Kautions.
------------	--

Art. 5

weitere Unterlagen	Der Kantonstierarzt kann zur Überprüfung der Voraussetzungen der Patenterteilung weitere Belege einverlangen.
-----------------------	---

Art. 6

Abgabe	Das Patent wird erst nach Regelung der Kautions und nach Entrichtung der Gebühren ausgehändigt.
--------	---

III. Überwachung des Viehhandels

Art. 7

Viehhandels- kontrolle	In Absprache mit dem Kantonstierarzt kann das Verzeichnis in einer anderen Form als auf den von ihm vorgeschriebenen Formularen geführt werden, sofern die erforderlichen Daten einfach und klar ersichtlich sind.
---------------------------	--

Art. 8¹

Kontrolle Händler- stallungen	der Die Händlerstallungen sind jährlich wenigstens einmal durch einen Tierarzt auf Kosten des Patentinhabers zu inspizieren und, sofern notwendig, nach tierärztlichen Weisungen instandstellen zu lassen.
-------------------------------------	--

Art. 9²

Abgabe Händlerver- zeichnisses	des Der Kantonstierarzt stellt das Verzeichnis der patentierten Händler alljährlich dem Bundesamt für Veterinärwesen, den Konkordatskantonen und dem Vorort, der Kantonspolizei, den Bezirken, den Viehinspektoren, den Fleischinspektoren und Fleischkontrolleuren sowie den Viehhändlern unentgeltlich zu.
--------------------------------------	--

IV. Gebühren

Art. 10

Viehhandels- patente	¹ Für die Erteilung eines Viehhandelspatentes sind jährlich zu entrichten: 1. Eine Grundgebühr: a) für den Handel mit Grossvieh und Pferden	Fr. 200.—
-------------------------	--	-----------

¹ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

- | | |
|---|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> b) für den Handel mit Kleinvieh (Kälber bis zu drei Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine | Fr. 100.— |
| 2. Eine Umsatzgebühr je Tier: | |
| <ul style="list-style-type: none"> a) für Pferde, Fohlen, Maultiere und Esel | Fr. 5.— |
| <ul style="list-style-type: none"> b) für Rinder über drei Monate | Fr. 2.— |
| <ul style="list-style-type: none"> c) für Kleinvieh (Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen und Gitzi) | Fr. —.30 |
| 3. Eine Kanzleigebühr | Fr. 20.— |
- ²Das Patent für Grossvieh berechtigt auch zum Handel mit Kleinvieh.

Art. 11

Die Patentgebühren und die Bussen aus dem Vollzug der Übereinkunft fallen in die Tierseuchenkasse. Tierseuchen-
kasse

V. Strafverfolgung¹Art. 12²Art. 13³

Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessgesetzgebung. Strafverfolgung

VI. Schlussbestimmung⁴Art. 14⁵

Art. 15

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Inkrafttreten

¹ Titel abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

² Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

³ Abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005 und 1. Dezember 2014.

⁴ Titel abgeändert durch GrRB vom 31. Oktober 2005.

⁵ Aufgehoben durch GrRB vom 31. Oktober 2005.